



Wirtschaftsstrategietag der Region

Am Dienstag, dem 11. März 2014, findet um 15 Uhr in der Aula der Hochschule Coburg ein Fachkongress zum hiesigen Wirtschafts- und Arbeitsmarkt statt. Im Hinblick auf Fachkräftesicherung und Regionalentwicklung wollen die Veranstalter – darunter der Wirtschaftsverein WIR, der Verein 50plus-in-Oberfranken und die IHK Coburg – neue Ideen vorstellen und in regionale Lösungsansätze überführen. Zielgruppe sind Unternehmen, Institutionen aus Politik und Wirtschaft sowie Akteure aus Kommunalverwaltungen und Wissenschaft, die herzlich eingeladen sind. Mehr Informationen gibt es im Internet unter www.wirsindfamos.de.

Der Behindertenbeauftragte informiert

Der Behindertenbeauftragte Jürgen Prüfer informiert über ein Merkblatt für Hörgeschädigte mit dem Titel „Auf dem Weg zum neuen Hörgerät“. Thematisiert werden hier Festbeträge (Beträge gelten für beide Ohren ohne Ohrpassstück) für normale Schwerhörigkeit (ca. 760 Euro) und für an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit (ca. 1.400 Euro). Weitere Informationen unter www.vdk.de/deutschland/pages/themen/behinderung/28650/merkblatt_fuer_hoergeschaedigte.

Auch verweist Jürgen Prüfer auf eine Liste zuzahlungsbefreiter Arzneimittel, die im Internet unter www.vdk.de/de12655 eingesehen werden kann. Wird im Kalenderjahr durch die Summe aller Zuzahlungen eine sogenannte „Belastungsgrenze“ überschritten, können gesetzlich Krankenversicherte sich von ihrer Krankenkasse für den Rest des Jahres von der Zuzahlung befreien lassen.

Termine im Astronomiemuseum der Sternwarte Sonneberg

Das Astronomiemuseum der Sternwarte Sonneberg lädt am Montag, dem 3. März, um 19.30 Uhr zu einem Vortrag von Andreas Schmidt (BSc.; Universität München, Max-Planck-Institut für Astrophysik Garching) zum Thema „Galaktische Winde. Was uns Aktive Galaxienkerne und Materieströme von Sternexplosionen über die Entwicklung der Galaxien vertreten“. Und am Freitag, dem 7. März, wird ab 19.00 Uhr wieder ein Mondabend für Kinder und die ganze Familie geboten.

3. Regionalmesse für Arbeit und Ausbildung in Neuhaus am Rennweg

Die Stadt Neuhaus am Rennweg und regionale Firmen laden am 14. und 15. März 2014 zur 3. Regionalmesse für Arbeit und Ausbildung in das Kulturhaus nach Neuhaus am Rennweg ein.

Anknüpfend an die Erfolge der ersten beiden Messen in den Jahren 2012 und 2013 werden die 13 ausstellenden Firmen des Mittelzentrums Neuhaus am Rennweg-Lauscha sowie regionale und überregionale Partner der Ausbildung und Fachkräftegewinnung allen Rede und Antwort stehen, die einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz suchen.

Mit dabei sind:

- AK Feinrohr GmbH
- AWO AJS gGmbH
- DIODES Zetex Neuhaus GmbH
- Farbglashütte Lauscha GmbH
- GBNeuhaus GmbH
- Glaswerk Ernstthal GmbH
- Hochwertige Pharmatechnik GmbH & Co.KG
- Lauscha Fiber International GmbH
- LS Kunststofftechnologie GmbH



- Thüringer Pharmaglas GmbH & Co.KG
- Medinos Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH
- NK Neuhäuser Kunststoff GmbH
- Thüringer Energie AG

- Thüringer Pharmaglas GmbH & Co.KG
- Weitere Partner sind:
- Agentur für Arbeit und Jobcenter Sonneberg
- IHK Südthüringen

- Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg (SBBS)
- Staatliches Berufsbildendes Schulzentrum Hildburghausen (SBSZ)
- Sparkasse Sonneberg
- Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung (ThAFF)
- Volksbank Saaletal eG
- Zweckverband Sonneberger Ausbildungszentrum (SAZ) und Werkstatt WBM

Geöffnet hat die Messe wie folgt:

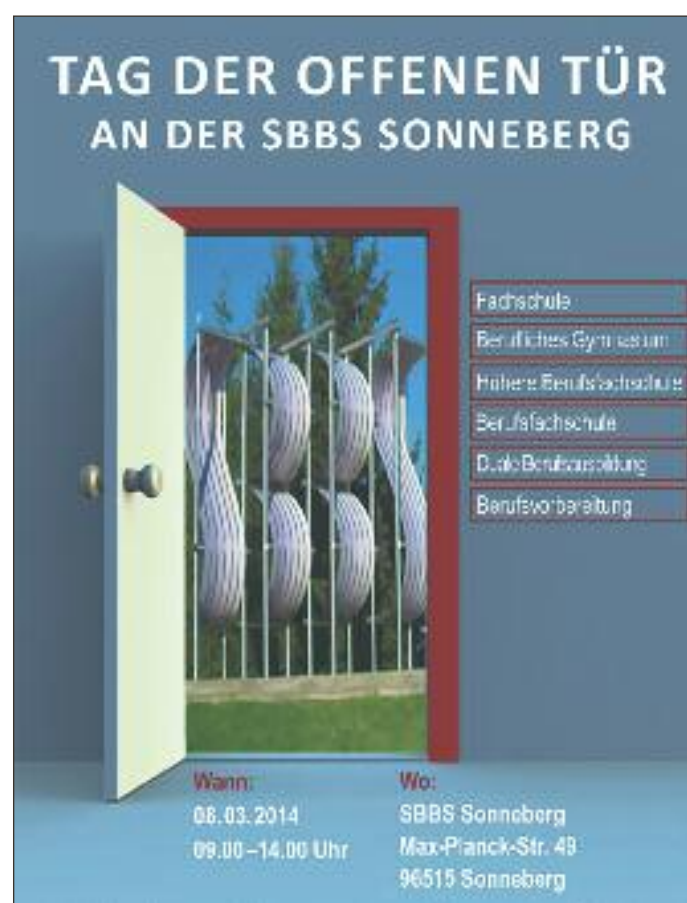
Freitag, 14. März 2014, vormittags organisierter Messebesuch für Schülerinnen und Schüler; von 13.00 bis 17.00 Uhr öffentlich
Samstag, 15. März 2014, von 10.00 bis 13.00 Uhr öffentlich

Während der Messezeiten besteht die Möglichkeit, im gleichen Gebäude die Stadtbibliothek, das Erlebnismuseum Neuhaus am Rennweg und die Tourist-Information zu besuchen. Außerdem ist die Kinderbetreuung für Besucher mit Kleinkind organisiert.

Tag der offenen Tür an der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg

Im Rahmen eines Tags der offenen Tür stellt die Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg (SBBS, Max-Planck-Str. 49, 96515 Sonneberg) am Samstag, dem 8. März 2014 von 9.00 bis 14.00 Uhr ihre Wahlschulformen vor – angefangen bei den Bereichen Fachschule über Berufliches Gymnasium, Höhere Berufsfachschule, Berufsfachschule, Duale Berufsausbildung bis hin zur Berufsvorbereitung.

Kennenlernen kann man dann unter anderem zwei deutschlandweit einmalige und für die Region äußerst traditionsreiche Ausbildungsrichtungen, die unter dem Dach der SBBS in Bundesfachklassen angeboten werden – nämlich die Ausbildung zum (Spielzeug-) Gestalter an der Fachschule für Technik und Gestaltung (dreijährige Vollzeitausbildung, Abschluss als „Staatlich geprüfter Gestalter,



Fachrichtung Spielzeuggestaltung“) sowie zum Glasbläser an der Berufsfachschule Glas Lauscha (dreijährige Vollzeitausbildung, Abschluss als „Staatlich geprüfter Glasbläser“).

Schulleitung, Lehrkräfte und Schüler stehen am Tag der offenen Tür gerne für Gespräche zur Verfügung und freuen sich auf zahlreiche Gäste!

Interessenten sind herzlich eingeladen, sich am Tag der offenen Tür umfassend informieren und beraten zu lassen:

**Samstag, 8. März 2014
9.00 bis 14.00 Uhr
Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg
(Max-Planck-Str. 49,
96515 Sonneberg)**

Eine Anfahrtsskizze sowie zahlreiche weitere Informationen rund um die vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.sbbs-son.de.

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil	
Stellenausschreibung	2
Verordnung „Verkaufsoffene Sonntage“	2
Beschlüsse Kreistag	2
Beschlüsse Kreisausschuss	3
Bekanntmachung Gesundheitsamt	4
Bekanntmachung Veterinäramt	4
Bekanntmachung Rechtsaufsicht	4
Bekanntmachung WAZ Sonneberg	5
Wahlbekanntmachung	5

Nichtamtlicher Teil

4. Heimattag des Landkreises Sonneberg	6
--	---

Die Landrätin

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im März wird im Landkreis Sonneberg für Liebhaber der Kultur traditionell Vieles geboten. Aufmerksam machen und einladen möchte ich Sie vor allem auf zwei Veranstaltungen, für die unsere Kreismusikschule Verantwortung zeichnet.

Da wäre zunächst am Samstag, dem 15. März der regionale Wettbewerb für Kinder und Jugendliche mit dem klangvollen Namen »Gläserne Harfe«, der bereits zum 24. Mal ausgetragen wird. Wunderbare Talente aus ganz Thüringen und Oberfranken messen sich von 08.00 bis 17.00 Uhr im Staatlichen Gymnasium Neuhaus am Rennweg in den Fächern Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Streichinstrumente und Gesang. Da alle Bewerbe öffentlich sind, lohnt sich ein Blick „hinter die Kulissen“ in jedem Fall.

Gleiches gilt auch für die „Sonnenkinder“ – unseren bereits siebten „Tag der Schulchöre“. Das Freundschaftssingen unserer schulischen Nachwuchssänger findet am Samstag, dem 22. März ab 09.00 Uhr in der GutsMuths-Rennsteighalle in Neuhaus am Rennweg statt und wir freuen uns über jeden Gast und Zuhörer. Schauen Sie doch einmal vorbei!

Ihre Landrätin
Christine Zitzmann



Landratsamt Sonneberg
Die Landrätin

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Sonneberg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, sucht

eine Tierärztin/ einen Tierarzt

für die amtlichen Untersuchungen bei der Gewinnung von Fleisch für den eigenen häuslichen Verbrauch in nebenberuflicher Tätigkeit.

Aufgaben:

Ihr Arbeitsfeld ist die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung von in Hausschlachtung geschlachteten Tieren, die amtliche Untersuchung auf Trichinen beim Hausschwein, die Trichinenprobenahme beim Wildschwein, die Kassierung und Abrechnung der anfallenden Gebühren sowie die Durchführung der Fleischhygienestatistik.

Anforderungen:

Sie verfügen über eine tierärztliche Approbation, Erfahrungen und Fortbildungen auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

Arbeitsumfang:

Sie sind für die Erfüllung der oben benannten Aufgaben im Fleischbeschaubezirk III (Städte Neuhaus am Rennweg und Lauscha einschließlich ihrer Ortsteile) zuständig. Tätigkeit und Vergütung richtet sich nach dem anfallenden Schlachtaufkommen und ist erfahrungsgemäß von geringfügigem Umfang. Sie ist daher für bereits hauptberuflich tätige Tierärztinnen und Tierärzte besonders geeignet.

Vergütung:

Die Vergütung erfolgt in Form der Stückvergütung für Tätigkeiten außerhalb von Großbetrieben der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte entsprechend dem TV-Fleischuntersuchung, Tarifgebiet Ost.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **14.03.2014** an das

Landratsamt Sonneberg
Haupt- und Personalamt
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg

Auskünfte erteilt das Landratsamt Sonneberg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Bahnhofstraße 66 in 96515 Sonneberg unter Telefon 03675 871-590 sowie unter E-Mail an veterinaeramt@lkson.de. Ansprechpartner sind Frau Dr. Milas oder Herr DVM Schmutde.

Zitzmann, Landrätin

Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 10 Abs.1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) geändert durch das Erste Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 540) wird für den Landkreis Sonneberg verordnet:

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Stadt/Gemeinde	Anlass	Datum	Verkaufszeitraum	Beschränkungen/Bemerkungen
Sonneberg	Ostermarkt	Sonntag, 13.04.2014	13:00 bis 19:00 Uhr	Stadtgebiet
	Innenstadtfest	Sonntag, 04.05.2014	13:00 bis 19:00 Uhr	Stadtgebiet
	Stadt- und Museumsfest	Sonntag, 28.09.2014	13:00 bis 19:00 Uhr	Stadtgebiet
	1. Advent	Sonntag, 30.11.2014	13:00 bis 19:00 Uhr	Stadtgebiet
Neuhaus am Rennweg	Frühlingsfest	Sonntag, 04.05.2014	13:00 bis 18:00 Uhr	begrenzt auf Stadt Neuhaus am Rennweg ohne Ortsteile
	Herbstfest	Sonntag, 28.09.2014	13:00 bis 18:00 Uhr	begrenzt auf Stadt Neuhaus am Rennweg ohne Ortsteile
	1. Advent	Sonntag, 30.11.2014	13:00 bis 18:00 Uhr	Stadt Neuhaus am Rennweg mit Ortsteilen Steinheid, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg
Steinach	Bildhauersymposium	Sonntag, 27.07.2014	12:00 bis 18:00 Uhr	Stadtgebiet
	Steinacher Kirchweih	Sonntag, 17.08.2014	13:00 bis 19:00 Uhr	Stadtgebiet
	Griffel- und Weihnachtsmarkt	Sonntag, 07.12.2014	12:00 bis 18:00 Uhr	Stadtgebiet
Lauscha	Mondstürer- und Glasmacherfest	Sonntag, 20.07.2014	13:00 bis 19:00 Uhr	begrenzt auf Ortsteil Ernstthal
	Lauschaer Kugelmarkt	Sonntag, 30.11.2014	11:00 bis 17:00 Uhr	Stadtgebiet
Schalkau	Stadt- und Museumsfest	Donnerstag, 01.05.2014	13:00 bis 19:00 Uhr	begrenzt auf Stadt Schalkau ohne Ortsteile
	Weihnachtsmarkt	Sonntag, 30.11.2014	13.00 bis 19.00 Uhr	begrenzt auf Stadt Schalkau ohne Ortsteile

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.01.2013 außer Kraft.

Sonneberg, den 23.01.2014

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 12.12.2013

Beschluss - Nr. 308/28/2013

Aufnahme einer Tischvorlage

Der Kreistag beschließt:

„Die Tischvorlage ‚Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2013, Deckungskreis -Bewirtschaftungskosten Schulen-‘ wird als TOP 10 der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 12.12.2013 aufgenommen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 309/28/2013

Aufnahme einer Tischvorlage

Der Kreistag beschließt:

„Die Tischvorlage ‚Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 2013, Deckungskreis -Leistungen der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen – laufende Leistungen-‘ wird als TOP 11 der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 12.12.2013 aufgenommen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 310/28/2013

Bestätigung der ergänzten Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 12.12.2013

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 12.12.2013 wird unter Beachtung der Aufnahme der Tischvorlagen ‚Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2013, Deckungskreis -Bewirtschaftungskosten Schulen-‘ und ‚Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 2013, Deckungskreis -Leistungen der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen – laufende Leistungen-‘ als TOP 10 und 11 der öffentlichen Sitzung bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 311/28/2013

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 16.10.2013

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 16.10.2013 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 312/28/2013

Erteilung von Rederecht

Der Kreistag beschließt:

„Herrn Ulrich Beck, Geschäftsleiter des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘, wird Rederecht erteilt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 313/28/2013

Erteilung von Rederecht

Der Kreistag beschließt:

„Herrn Andreas Flemming, Geschäftsführer der MEDINOS Kliniken GmbH, wird Rederecht erteilt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 314/28/2013

Jahresabschluss 2012 der REGIOMED-Kliniken GmbH, Entlastung des Aufsichtsrates

Der Kreistag beschließt:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der REGIOMED-Kliniken GmbH zum 31.12.2012 und zur Entlastung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 315/28/2013

Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters des Wahlleiters

für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg 2014

Der Kreistag beschließt:

„Aufgrund des § 27 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), beruft der Kreistag des Landkreises Sonneberg: Herrn Gerhard Schramm, An der Steinach 21, 96524 Förnitz OT Mupperg, zum Wahlleiter und Herrn Dr. Andreas Höfner, Bellershöhe 20, 96515 Judenbach zum Stellvertreter des Wahlleiters anlässlich der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg 2014.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 316/28/2013

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung, bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Unterkunftsrichtlinie –

Der Kreistag beschließt:

„Der Verwaltungsvorschrift - Unterkunftsrichtlinie - wird zugestimmt. Die Landrätin wird ermächtigt, diese Verwaltungsvorschrift zum 01.01.2014 zu erlassen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 317/28/2013

Aufnahme des Landkreises Sonneberg in die Europäische Metropolregion Nürnberg

Der Kreistag beschließt:

„Die Landrätin wird bevollmächtigt, die Aufnahme des Landkreises Sonneberg in die Europäische Metropolregion Nürnberg zu beantragen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 318/28/2013**Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2013 – Deckungskreis ‚Bewirtschaftungskosten Schulen‘****Der Kreistag beschließt:**

„Die überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2013 des Deckungskreises ‚Bewirtschaftungskosten Schulen‘ in Höhe von 100,0 T Euro werden bestätigt. Die Finanzierung erfolgt aus Mehreinnahmen des Einzelplanes 2 -Schulen-.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 319/28/2013**Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 2013 – Deckungskreis ‚Leistungen der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen – laufende Leistungen‘****Der Kreistag beschließt:**

„Die überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2013 des Deckungskreises ‚Leistungen der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen – laufende Leistungen‘ in Höhe von 150,0 T Euro werden bestätigt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Deckungskreis ‚Leistungen der Sozialhilfe – in Einrichtungen‘ sowie aus dem Deckungskreis ‚Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung‘.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses**des Kreistages Sonneberg vom 22.01.2014****Beschluss - Nr. 406/58/2014****Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 22.01.2014**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 58. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 407/58/2014**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.11.2013 – öffentlicher Teil**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 20.11.2013 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses**des Kreistages Sonneberg vom 05.02.2014****Beschluss - Nr. 411/59/2014****Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 05.02.2014**

Der Kreisausschuss beschließt: Die Tagesordnung der 59. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird in geänderter Fassung – als TOP 3c der nichtöffentlichen Sitzung wird neu die Tischvorlage behandelt, entsprechend verschieben sich die anderen Tagesordnungspunkte – bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 412/59/2014**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.01.2014 – öffentlicher Teil**

Der Kreisausschuss beschließt: „Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 22.01.2014 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

HINWEIS:

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg (Zi. 248, 249) zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Beschluss des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 20.11.2013**Beschluss-Nr. 395/57/2013****Bekanntmachung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses****Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 14.11.2012****Beschluss - Nr. 316/44/2012****Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011****der REGIOMED – Kliniken GmbH, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen: „Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der REGIOMED – Kliniken GmbH zum 31.12.2011 und zur Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 317/44/2012**Übernahme des Krankenhauses Neustadt bei Coburg und des Medizinischen Versorgungszentrums Neustadt bei Coburg durch die Klinikum Coburg GmbH**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen: „Der Übernahme des Krankenhauses Neustadt bei Coburg und des Medizinischen Versorgungszentrums Neustadt bei Coburg durch die Klinikum Coburg GmbH wird zugestimmt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 28.11.2012**Beschluss - Nr. 321/45/2012****Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht**

Der Kreisausschuss beschließt: „Dem im Folgenden genannten Personenkreis wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses Anwesenheits- und Rederecht erteilt:

- Frau Doris Conrad, Geschäftsführerin des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen

- Herrn Andreas Flemming, Geschäftsführung der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 322/45/2012**Aufhebung des Kreistagsbeschlusses – Nr. 486/40/99 vom 28.04.1999 – Hintergrunddienst Rettungsdienst**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen: „Der Beschluss des Kreistages 486/40/99 vom 28.04.1999 wird aufgehoben.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 323/45/2012**Feststellung der Jahresrechnung 2011 und Entlastung der Landrätin und der Beigeordneten**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen: „Die Jahresrechnung 2011 des Landkreises Sonneberg wird nach § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung festgestellt. Die Landrätin und die Beigeordneten werden entlastet.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 20.02.2013**Beschluss - Nr. 333/47/2013****Aufhebung des Landkreiszuschusses zur Schülerspeisung**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen: „Der Zuschuss des Landkreises Sonneberg zur Schülerspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg in Höhe von 0,26 € pro Portion wird zum 01.05.2013 aufgehoben. Die Landrätin wird ermächtigt, die Ordnung und die Entgeltordnung über die Schülerspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg entsprechend zu ändern.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 334/47/2013**Verwendung der Gewinnausschüttung der Sparkasse Sonneberg aus dem Geschäftsjahr 2011**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen: „Die Gewinnausschüttung der Sparkasse Sonneberg aus dem Geschäftsjahr 2011 wird für gemeinnützige Zwecke des Verwaltungshaushaltes des Haushaltsjahres 2013 verwendet.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 06.03.2013**Beschluss - Nr. 339/48/2013****Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht**

Der Kreisausschuss beschließt: „Der Projektmanagerin für Thüringen des Naturschutzgroßprojektes, Frau Martina Gundelwein, wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 06.03.2013 Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 340/48/2013**Neufassung der Satzung des Zweckverbandes ‚Grünes Band – Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal‘**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„1. Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung des Zweckverbandes ‚Grünes Band – Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal‘.

2. Die Landrätin des Landkreises Sonneberg wird beauftragt und ermächtigt, die Satzung zu unterzeichnen, sobald Förder-(BayStMUG, TMLNFUN, BfN) und Aufsichtsbehörden (Bayerisches Staatsministerium des Innern) ihr Einvernehmen signalisieren. Die Landrätin wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sofern diese nicht die vom Kreistag gefassten Beschlüsse im Grundsatz berühren.

3. Für die 10-jährige Umsetzungsphase (Phase II) des Naturschutzgroßprojektes stellt der Landkreis Sonneberg den auf ihn entfallenden Anteil aus dem Kreishaushalt für den Zweckverband bereit, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für die Phase II werden somit insgesamt ca. 111.000 Euro bereitgestellt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 20.03.2013**Beschluss - Nr. 346/49/2013****Haushaltssatzung 2013 des Landkreises Sonneberg – Haushaltsplan**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Entsprechend dem vorliegenden Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird die Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 347/49/2013**Haushaltssatzung 2013 des Landkreises Sonneberg – Finanzplan und Investitionsprogramm 2012 - 2016**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Finanzplan und das Investitionsprogramm 2012 - 2016 werden beschlossen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 08.05.2013**Beschluss - Nr. 353/50/2013****Zurückverweisung des ‚Satzung über die Benutzung der Horte an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg‘ in den Ausschuss**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die ‚Satzung über die Benutzung der Horte an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg‘ wird in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages Sonneberg zurückverwiesen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 354/50/2013**Zurückverweisung der ‚Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg‘ in den Ausschuss**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die ‚Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg‘ wird in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages Sonneberg zurückverwiesen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 355/50/2013**Aufhebung der Schulbezirke für die Grund- und Regelschulen im Landkreis Sonneberg zum Schuljahr 2014/2015**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Schulbezirke für die Grund- und Regelschulen im Landkreis Sonneberg werden zum 31.07.2013 aufgehoben. Zum 01.08.2014 wird für die in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg befindlichen Grund- und Regelschulen jeweils ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt. Bezüglich der Pflicht zur Schülerbeförderung oder zur Erstattung von Kosten der Schülerbeförderung gelten als nächstgelegene staatliche Schulen die in der Anlage 1 aufgeführten Schulen mit der Zuordnung der Wohnorte.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel



Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 22.05.2013

Beschluss - Nr. 359/51/2013

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes ‚Grünes Band – Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal‘ / Übergang zur Phase II

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„1. Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung des Zweckverbandes ‚Grünes Band – Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal.‘

2. Die Landrätin des Landkreises Sonneberg wird beauftragt und ermächtigt, die Satzung zu unterzeichnen, sobald Förder- (BayStMUG, TMLFUN, BfN) und Aufsichtsbehörden (Thüringer Innenministerium, Regierung von Oberfranken) ihr Einvernehmen signalisieren. Die Landrätin wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sofern diese nicht die vom Kreistag gefassten Beschlüsse im Grundsatz berühren.

3. Für die 10-jährige Umsetzungsphase (Phase II) des Naturschutzgroßprojektes stellt der Landkreis Sonneberg den auf ihn entfallenden Anteil aus dem Kreishaushalt für den Zweckverband bereit. Für die Phase II werden somit insgesamt ca. 111.000 Euro bereitgestellt.

4. Vor der endgültigen Einreichung des Projektförderantrages wird der Antragsentwurf einschließlich eines Entwurfes der zu erwartenden Nebenbestimmungen des Förderbescheides dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt. Die Verwaltung wird beauftragt, bereits im Vorfeld die notwendigen Abstimmungen mit den Förderbehörden (BayStMUG, TMLFUN, BfN) vorzunehmen.

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 360/51/2013

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule des Landkreises Sonneberg wird beschlossen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 361/51/2013

Satzung über die Benutzung der Horte an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Satzung über die Benutzung der Horte an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg wird beschlossen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 362/51/2013

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„1. Die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg wird beschlossen.

2. Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, nach Ablauf des Schuljahres 2013/2014 das Gebührenaufkommen und den Kostendeckungsgrad zu überprüfen und dem Kreistag gegebenenfalls eine Änderung der Gebührensatzung vorzuschlagen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 263/51/2013

Errichtung von Gemeinschaftsschulen im Landkreis Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Im Landkreis Sonneberg werden Gemeinschaftsschulen errichtet.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 17.07.2013

Beschluss - Nr. 364/52/2013

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 17.07.2013

Der Kreisausschuss beschließt: „Die Tagesordnung der 52. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 365/52/2013

Errichtung einer Staatlichen Gemeinschaftsschule

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu be-

schließen: „1. Auf Antrag der Staatlichen Regelschule Sonneberg – Köppelsdorf wird am Schulstandort Sonneberg – Köppelsdorf zum Schuljahresbeginn 2013/2014 durch Schulartänderung die Staatliche Gemeinschaftsschule Sonneberg – Köppelsdorf errichtet.

2. Als kooperierendes Gymnasium bestimmt der Schulträger für die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule das Staatliche Gymnasium ‚Hermann Pistor‘ Sonneberg.

3. Der Regelschulbezirk der bisherigen Staatlichen Regelschule Sonneberg – Köppelsdorf wird für das Schuljahr 2013/2014 den Staatlichen Regelschulen ‚Bürgerschule‘ Sonneberg und ‚Cuno Hoffmeister‘ Sonneberg zugewiesen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 14.08.2013

Beschluss - Nr. 372/53/2013

Feststellung des Jahresabschluss 2012 der MEDINOS Immobilien GmbH, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Landrätin wird ermächtigt, als gesetzliche Vertreterin des Landkreises und dieser als alleiniger Gesellschafter der MEDINOS Immobilien GmbH

1. den Jahresabschluss 2012 der MEDINOS Immobilien GmbH festzustellen und

2. der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 28.08.2013

Beschluss - Nr. 376/54/2013

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Dem Leiter der Polizeiinspektion Sonneberg, Herrn Andreas Barnikol, wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 28.08.2013 Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 377/54/2013

Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Sonneberg betreffend Jahresabschluss 2012

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Verwaltungsrat der Sparkasse Sonneberg wird für das Geschäftsjahr 2012 entlastet.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 378/54/2013

Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der OVG Sonneberg mbH für das Jahr 2012, Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Auf der Grundlage des § 11 Gesellschaftsvertrag wird das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der OVG Sonneberg mbH zum 31.12.2012 und zur Entlastung des Geschäftsführers sowie des Aufsichtsrates der OVG Sonneberg mbH durch die Gesellschafterversammlung, vertreten durch die Landrätin, erteilt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 379/54/2013

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die 1. Satzung zur Änderung der ‚Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege‘ wird beschlossen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 380/54/2013

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Dem Leiter des Staatlichen Schulamtes Südthüringen, Herrn Dieter Kunstmann, wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 28.08.2013 Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Landratsamt Sonneberg Gesundheitsamt

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg gibt bekannt, dass gemäß Artikel 11 der oben genannten EG – Richtlinie für den Landkreis Sonneberg eine Badegewässer – Liste erstellt wird. Dazu können Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden aus der betroffenen Bevölkerung vorgebracht werden.

Entsprechende Anregungen richten Sie bitte bis 21.03.2014 an das Landratsamt Sonneberg, Gesundheitsamt, Bahnhofstraße 66 in 96515 Sonneberg, Telefon: 03675 / 871 240.

gez. Dr. med. S. Matthes, Leitende Amtsärztin

Landratsamt Sonneberg

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Information über die Impfpflicht von Hausgeflügel gegen den Erreger der Newcastle Disease

Nach § 7 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538) sind alle Hühner- und Truthühnerbestände einschließlich der Kleinstbestände ständig unter ausreichendem ND-Impfschutz zu halten. Die Impfung erfolgt durch Schluckimpfung nach Maßgabe des Herstellers. Sie wird auch weiterhin über die Geflügelzuchtvereine organisiert. Bitte entnehmen Sie die anstehenden Termine aus der Tagespresse und den Mitteilungen der Vereine oder wenden Sie sich direkt an Ihren Tierarzt.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sonneberg überprüft weiterhin mittels Blutproben den Impferfolg stichprobenartig.

Für Fragen steht Ihnen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sonneberg unter 03675/871-590 zur Verfügung.

DVM Schumde, Amtsleiter

Landratsamt Sonneberg

Amtliche Bekanntmachung

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Sonneberg, hier handelnd nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), macht gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 ThürKGG die ausgefertigte 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (beschlossen in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 31.01.2014, Beschlussnummer VV 01/60A/14, mit Schreiben vom 05.02.2014 zur Anzeige gebracht) amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sollen gemäß § 42 Abs. 3 S. 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg hinweisen.

Sonneberg, den 18.02.2014

Im Auftrag
Dr. Höfner

(Dienstsiegel)

6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund des § 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 31 Abs. 2 ThürKGG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), folgende 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Artikel 1 Änderung

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 05/99 vom 21.05.1999), der Bekanntmachung vom 17.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 04/2003 vom 17.04.2003), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 02.02.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 02/2012 vom 18.02.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Verbandsmitglieder

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Verbandsmitglieder sind die aufgeführten Gemeinden des Landkreises Sonneberg:

Bachfeld, Frankenblick, Föritz, Judenbach, Neuhaus-Schierschnitz, Stadt Schalkau, Stadt Sonneberg, Stadt Steinach, Stadt Lauscha (ohne den Ortsteil Ernstthal).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Sonneberg, den 12.02.2014

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg
Kurtz, Vorstandsvorsitzender (Dienstsiegel)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Beschluss der 60. (A) Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 31.01.2014

Beschluss Nr. VV 01/60A/14

6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 17 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998, deren 1. Änderung vom 06.06.2006, deren 2. Änderung vom 12.12.2008, deren 3. Änderung vom 27.08.2009, deren 4. Änderung vom 24.11.2011 und deren 5. Änderung vom 02.02.2012 die in der Anlage beigefügte „6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg“.

Sonneberg, den 31.01.2014

gez. Kurtz, Vorstandsvorsitzender (Dienstsiegel)

6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund des § 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 31 Abs. 2 ThürKGG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), folgende 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Artikel 1 Änderung

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 05/99 vom 21.05.1999), der Bekanntmachung vom 17.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 04/2003 vom 17.04.2003), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 02.02.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 02/2012 vom 18.02.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 2 **Verbandsmitglieder**

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Verbandsmitglieder sind die aufgeführten Gemeinden des Landkreises Sonneberg:

Bachfeld, Frankenblick, Föritz, Judenbach, Neuhaus-Schierschnitz, Stadt Schalkau, Stadt Sonneberg, Stadt Steinach, Stadt Lauscha (ohne den Ortsteil Ernstthal).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Sonneberg, den 12.02.2014

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg
Kurtz, Vorstandsvorsitzender (Dienstsiegel)

2. **Bekanntmachung**

des Wahlleiters für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg am 25. Mai 2014 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Kreistagsmitglieder

1. Im Landkreis Sonneberg sind am 25. Mai 2014 vierzig (40) Kreistagsmitglieder zu wählen.

Zum Kreistagsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2, 27 Abs. 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, §§ 12 und 27 Abs. 3 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

(Zum Kreistagsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG –)).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorläufigen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 40 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,

c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,

d) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der Bewerber und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Sonneberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 170 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 170 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Sonneberg vertreten ist.



3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises Sonneberg beim Landratsamt Sonneberg bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes von

Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch u. Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

in Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 302, ausgelegt. Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

(Gemeindeverwaltung ist auch die erfüllende Gemeinde für ihre erfüllte Gemeinde)

Hinweis: Die Stadtverwaltung Schalkau ist die Gemeindeverwaltung für die erfüllte Gemeinde Bachfeld.

Die Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg ist die Gemeindeverwaltung für die erfüllte Gemeinde Goldisthal.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum beim Landratsamt oder in den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises Sonneberg im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, oder Postfach 100442, 96504 Sonneberg, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis

zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter des Landkreises unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(Nr. 7 und 8: sind zusätzliche Hinweise - kein rechtlich erforderlicher Bestandteil der Bekanntmachung.)

Sonneberg, den 26. Februar 2014

Schramm
Wahlleiter für die Wahl der
Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg

Ende amtlicher Teil

4. Heimattag des Landkreises Sonneberg

Seit 2011 führt der Landkreis Sonneberg jährlich unter maßgeblicher Koordination des Kreisheimatpflegers Thomas Schwämmlein und mit Unterstützung der Sparkasse einen Heimattag in wechselnden Orten und zu verschiedenen, ortstypischen Themenschwerpunkten durch. Der Heimattag möchte Akteure der Heimatpflege mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zusammenbringen. Im Mittelpunkt steht vor allem das Gespräch, wobei stets auch örtlichen Initiativen die Möglichkeit zur Präsentation gegeben wird.

Der 4. Heimattag findet unter dem Leitthema „Der Landkreis Sonneberg als Gewerberegion – industrielle und gewerbliche Entwicklungen im ländlichen Raum und Heimatpflege“ am Samstag, dem 29. März 2014 ab 10.00 Uhr in der Aula der Staatlichen Regelschule „Joseph Meyer“ in Neuhaus-

Schierschnitz statt. Ehrengast und Hauptreferent ist Thüringens Wirtschaftsminister Uwe Höhn. Zudem stellen sich örtliche Vereine und Verbände vor.

Zu diesem Ereignis ist hiermit jedermann herzlich eingeladen!

Bewusst fiel die Wahl der Örtlichkeit auf Neuhaus-Schierschnitz, denn die 3.000-Seelen-Gemeinde hält rund 1.100 Arbeitsplätze im Ort vor und verfügt es, sowohl ein traditionsreicher Industriestandort als auch ein liebens- und lebenswerter Ort im ländlichen Raum zu sein.

Folgender Ablauf ist unter maßgeblicher Unterstützung der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz und ihrer Vereine geplant:

10.00 Uhr
Begrüßung durch Landrätin Christine Zitzmann

10.15 Uhr
„Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum“

Impulsreferat von Uwe Höhn, Thüringer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

10.45 Uhr
„Die Industriegemeinde Neuhaus-Schierschnitz“

Referat von Andreas Meusel, Bürgermeister der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

11.15 Uhr
„Die Industrialisierung im Sonneberger Raum und deren Zeugnisse“

Referat von Thomas Schwämmlein, Kreisheimatpfleger

12.00 Uhr
„Der Förderverein Bergbaugeschichte Sonneberg/Neuhaus e. V. und seine Aktivitäten“

Referat von Gregor Förtsch, Stockheim, Vereinsvorsitzender

12.45 Uhr
Mittagspause



14.00 Uhr
Besichtigung von Dreifaltigkeitskirche, Schloss und Burg Neuhaus-Schierschnitz
Vorstellung der Arbeit des Fördervereins Burg Neuhaus e. V. und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz
Ende gegen 16.00 Uhr

Für die Versorgung der Teilnehmer ist bestens gesorgt. Parkmöglichkeiten bestehen

auf dem Parkplatz an der B 89 in der Ortsmitte in unmittelbarer Nähe zur Schule.

Vorab erklärte Kreisheimatpfleger Thomas Schwämmlein zum Hintergrund des 4. Heimattags: „Bis heute wird Thüringen als Region mit einer Vielfalt an Industrien und Gewerben gekennzeichnet. Getragen ist dieses Bild vielfach durch die ländliche Region mit

einer Vielfalt von industriellen Kernen weitab großer Städte. Diese Struktur ist auch das Resultat einer Jahrhunderte zurückreichenden Entwicklung mit ersten Höhepunkten während der Industrialisierung. Die gewerblich-industrielle Prägung auch des Sonneberger Landes erweist sich in der Gegenwart in Gestalt erfreulicher Arbeitsmarktzahlen als Glücksfall. Gleichmaßen verbindet sich für die Heimatpflege mit dem gewerbehistorischen Erbe ein weites Aufgabenfeld – von der Denkmalpflege bis hin zu musealen Sammlungen und zur Geschichtsarbeit. Der Tagungs-ort Neuhaus-Schierschnitz wurde bewusst gewählt, da sich hier eine dynamische industrielle Entwicklung mit einigen Initiativen der Heimatpflege überschneiden.

Wir laden Sie deshalb herzlich ein und freuen uns auf einen interessanten Tag im Zeichen der Heimatpflege!“

Impressum

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:
Landkreis Sonneberg

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Landrätin Christine Zitzmann

Redaktion:
Landratsamt Sonneberg
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Michael Volk
Telefon: 03675/871-560
E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verlag und Druck:
CMAC GmbH & Co. Verlags KG
Verantwortlich für den Anzeigenteil und den Service:
CMAC GmbH & Co. Verlags KG
De-Smit-Straße 2, 07545 Gera
Wolfgang Grimm
Telefon: 0365/83983-0
E-Mail: grimm@diehallos.de

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:
INKO Werbung,
August-Röbling-Straße 28, 99091 Erfurt
Martin Müller
Telefon: 0361/7405583
E-Mail: martin.mueller@inkowerbung.de
Auflage:
32.074 Exemplare
Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.
Redaktionsschluss:

In der Regel am Mittwoch der Woche vor Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag zum Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als pdf-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.